

**BETRIEBSVEREINBARUNG**  
**über den Einsatz von Kameras zur Videoüberwachung und**  
**Videoübertragung/-aufzeichnung**  
**gem. § 96 Abs. 1 Z. 3 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH, Krankenhausstraße 7a, 4020 Linz, einerseits und dem Zentralbetriebsrat des Kepler Universitätsklinikums, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz, für alle Standorte andererseits.

### **Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt sämtliche geltende Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und Regulative des ehemaligen AKh Linz sowie der Gespag an allen Standorten des Kepler Universitätsklinikums zum Thema Videoüberwachung und Webcams.

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter/-innen unter Beachtung aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und dennoch zur Nachvollziehbarkeit von Beschädigungen, Einbrüchen, Diebstählen und sonstigem schädigendem Verhaltens sowie zum Schutz der Mitarbeiter/-innen, der Patient/-innen und des Dienstgebers eine Videoüberwachungsanlage mit Kameras und einem Aufnahme- und Wiedergabegerät an jedem Standort einsetzen zu können. Darüber hinaus soll die Betriebsvereinbarung Videoaufzeichnungen und –übertragungen zum Zweck der Befundung sowie zum Zweck der Aus- Fort- und Weiterbildung von Studenten/-innen und Mitarbeitern/-innen ermöglichen.

Die folgenden Regelungen dienen dazu, jenen Mitarbeiter/-innen, die an ihrem Arbeitsplatz bzw. in dessen Umfeld von besagten Videokameras erfasst werden, eine menschenwürdige Behandlung zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen sicherheitsrelevante Vorgänge mit Hilfe der

Videoüberwachungsanlage aber auch rekonstruiert werden können und soll die KUK ihrem Anspruch als Universitätsklinikum durch Aus- Fort- und Weiterbildung ihrer Studenten/-innen und Mitarbeiter/-innen gerecht werden können.

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **1. Sachlicher Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten für die Installation und den Betrieb neuer sowie bestehender Kameras zur Videoüberwachung, Videoübertragung und -aufzeichnung und die Abfrage damit gewonnener Daten.

### **2. Persönlicher Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten für sämtliche in der Kepler Universitätsklinikum GmbH (im Folgenden „KUK“) beschäftigten Mitarbeiter/-innen.

## **§ 2 Zweck der Videoüberwachung und –übertragung/-aufzeichnung**

Auf dem Gelände der KUK werden zum Zwecke der Sicherheit und der Nachvollziehbarkeit von Beschädigungen, Einbrüchen, Diebstählen und sonstigem schädigendem Verhaltens und somit zum Schutz des Dienstgebers, der Mitarbeiter/-innen und der Patientinnen und Patienten Videoüberwachungen montiert.

In den OPs in den Betrieben der KUK werden zum Zweck der Aus- Fort- und Weiterbildung von Studenten/-innen und Mitarbeitern/-innen in den Behandlungsräumen zum Zweck der Befundung von Patienten/-innen (zB EEG) Kameras zur Videoübertragung und -aufzeichnung montiert.

Es wird explizit festgehalten, dass die Videoüberwachung nicht zu Zwecken der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle bzw. zur Beurteilung der Leistung der Mitarbeiter/-innen oder für arbeitsrechtliche Kontrollen verwendet wird.

## **§ 3 Standorte und Ausstattung der verwendeten Kameras**

Die bereits in Verwendung stehenden Videokameras am Gelände der KUK sind in Anlage 1., die einen integrierten Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung darstellt, unter Angabe des genauen Standorts, des erfassten Radius und allfälliger Zusatzfunktionen wie beispielsweise Zoom oder Tonaufnahme aufzulisten. Bei der Aufstellung neuer bzw. bei Veränderungen der bestehenden

Videokameras ist die Anlage 1. nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Zentralbetriebsrat entsprechend zu erweitern. Die erteilte Zustimmung des Zentralbetriebsrates, der diese nur nach Zustimmung beider Betriebsräte am von der Änderung betroffenen Standort erteilt, ist in der Anlage 1. festzuhalten.

Grundsätzlich werden außerhalb der OPs und Behandlungsräume nur Eingangsbereiche und jene Bereiche videoüberwacht, die als sensibel gelten. Bei der Montage und Justierung der Videokameras ist darauf zu achten, dass Arbeitsbereiche nur erfasst werden dürfen, wenn dies für die Erreichung des Überwachungszweckes erforderlich ist. Toiletten(ein)gänge, Sanitärbereiche sowie Pausenräume dürfen nicht videoüberwacht werden.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Montage von Videokameras**

##### **1. Voraussetzung für das Betreiben von Kameras zu Überwachungszwecken**

In Anbetracht dessen, dass von dieser Videoüberwachung auch Mitarbeiter/-innen während der Arbeitszeit erfasst werden und eine solche Kontrollmaßnahme sowohl dem § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG als auch den Regelungen des Datenschutzgesetzes unterliegt, ist diese Videoüberwachung nur unter Einhaltung folgender Punkte zulässig:

- Es muss ein überwiegendes Interesse für die Überwachung vorliegen (wie zB die Überwachung von Einfahrten, Verhinderung von Vandalenakte, usw)
- Der exakte Standort und die genaue Typenbezeichnung der Kamera sind vor Installierung dem/der Zentralbetriebsratsvorsitzenden und den Betriebsratsvorsitzenden des jeweiligen Standortes bekanntzugeben. Eine Kamera darf ohne Zustimmung des Zentralbetriebsrates, der diese nur im Einvernehmen mit beiden Betriebsratsgremien am jeweiligen Standort erteilt, nicht montiert und in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung ist in Anlage 1. dieser Betriebsvereinbarung zu dokumentieren.
- Die Begründung für die Aufstellung der Kamera ist schriftlich zu dokumentieren. Darin muss die sachliche Rechtfertigung für den Einsatz der Überwachungskamera enthalten sein.
- Die Videoüberwachung ist geeignet zu kennzeichnen. Daher sollte die Überwachungskamera als solche erkennbar sein, zusätzlich ist eine Hinweistafel anzubringen.
- Die Kamera darf nicht auf öffentlichen Grund (zB Gehsteig) gerichtet werden.
- Videoaufzeichnungen außerhalb der OPs und Behandlungsräume dürfen maximal 72 Stunden aufbewahrt werden. Danach sind sie automatisch zu löschen.

## **2. Voraussetzung für das Betreiben von Kameras zu Übertragungs- und Aufzeichnungszwecken**

- Es muss ein überwiegendes Interesse für die Übertragung bzw. Aufzeichnung vorliegen (zB Befundung oder Ausbildungszwecke)
- Der exakte Standort und die genaue Typenbezeichnung der Kamera sind vor Installierung dem/der Zentralbetriebsratsvorsitzenden und den Betriebsratsvorsitzenden des jeweiligen Standortes bekanntzugeben. Eine Kamera darf ohne Zustimmung des Zentralbetriebsrates, der diese nur im Einvernehmen mit beiden Betriebsratsgremien am jeweiligen Standort erteilt, nicht montiert und in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung ist in Anlage 1. dieser Betriebsvereinbarung zu dokumentieren.
- Die Begründung für die Aufstellung der Kamera ist schriftlich zu dokumentieren. Darin muss die sachliche Rechtfertigung für den Einsatz der Kamera enthalten sein.
- Videoaufzeichnungen in Behandlungsräumen sind nach der abgeschlossenen Befundung, für die sie aufgenommen wurden, zeitnah zu löschen.
- Videoaufzeichnungen in OPs dürfen grundsätzlich nicht gespeichert sondern Studenten/-innen und Kollegen/-innen nur als Livestream zur Verfügung gestellt werden. Soll eine Operation für spätere Unterrichtszwecke nicht bloß als Livestream sondern dauerhaft aufgenommen und gespeichert werden, ist dies den an der Operation beteiligten Mitarbeitern/-innen vor dem Start der Aufzeichnung mündlich bekannt zu geben und ist vom Operateur die schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine Weitergabe der Aufzeichnung an Dritte ist nicht zulässig.
- Es ist technisch sicherzustellen, dass Videoübertragungen bzw. Videoaufzeichnungen aus OPs und Behandlungsräumen nicht von extern gestartet werden können. Die Übertragung bzw. Aufzeichnung kann nur gestartet werden, wenn die Freigabe durch eine/-n Mitarbeiter/-in im OP oder Behandlungsraum erteilt wurde.

### **§ 5 Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen**

#### **1. Außerhalb der OPs und Behandlungsräume**

Die zuständigen Dienstgebervertreter/-innen (Geschäftsführung, Mitglieder der Kollegialen Führung, Geschäftsbereich Personal und Organisation, Vorgesetzte/r) haben bei Bestehen konkreter Verdachtsmomente gegenüber eine/n Mitarbeiter/in (zB Verdacht eines schädigenden Verhaltens wie Vandalismus, Diebstahl, etc.) auch ohne Zustimmung des/der Mitarbeiter/-in das Recht, Einsicht in die Videoaufzeichnungen außerhalb der OPs und Behandlungsräume zu nehmen. Ob ein konkreter Verdachtsmoment vorliegt, entscheiden die zuständigen Dienstgebervertreter/-innen (Geschäftsführung, Mitglieder der Kollegialen Führung, Geschäftsbereich Personal und

Organisation, Vorgesetzte(r) im Einvernehmen mit dem Betriebsrat der zu vertretenden Arbeitnehmergruppe des jeweiligen Standortes. Verweigert der Betriebsrat ohne jegliche Begründung das Einvernehmen, so kann auch ohne seine Zustimmung in die Aufzeichnungen eingesehen werden. In diesem Fall muss der/die betroffene Mitarbeiter/in unter Angabe von Ausmaß und Gründen über die Einsichtnahme informiert werden. Die Einsichtnahme darf nicht in übersteigender Intensität organisiert sein und jenes Maß überschreiten, das für das jeweilige Arbeitsverhältnis typisch und geboten ist.

Sollten sich Verdachtsmomente bestätigen, ist die Aufbewahrung der betreffenden Bilder der Videoüberwachungen zu Beweis Zwecken auch über die 72 Stunden hinaus zulässig.

Der/die Betriebsratsvorsitzende oder eine von ihm/ihr namhaft gemachten Person der zu vertretenden Arbeitnehmergruppe des jeweiligen Standortes haben das Recht, bei einer Überprüfung anwesend zu sein.

Bestätigt sich bei einer ersten Einsichtnahme in die Videoüberwachungen der konkrete Verdacht gegenüber einem/einer Mitarbeiter/-in erhält dieser/diese die Möglichkeit, sich zum Verdacht zu äußern. Er/sie hat das Recht, jederzeit ein Mitglied des Betriebsrates des jeweiligen Standortes beizuziehen. Sollte dem/der Mitarbeiter/-in dieses Recht verwehrt werden, dürfen die erlangten Daten nicht zum Nachteil des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin verwendet werden.

Die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen ist entsprechend zu protokollieren (Datum, Name der anwesenden Personen, Begründung der Einsichtnahme). Dem/der Mitarbeiter/-in ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übergeben. Der/die Mitarbeiter/-in hat das Recht, ihn betreffende Kontrollergebnisse richtigstellen oder löschen zu lassen, wenn sie nicht richtig sind.

## **2. In den OPs und Behandlungsräumen**

Einsicht in Aufzeichnungen aus den Behandlungsräumen darf nur die/der behandelnde Arzt/Ärztin nehmen, für die Löschung ist § 4 heranzuziehen.

Einsicht in Aufzeichnungen aus den OPs dürfen Studenten/-innen im Rahmen ihres Studiums an der medizinischen Fakultät der JKU Linz und Mitarbeiter/-innen im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen in der KUK nehmen. Einsicht in Übertragungen aus den OPs dürfen alle Personen nehmen, die an der Bildungsveranstaltung teilnehmen.

## **§ 6 Mitwirkung des/der Datenschutzbeauftragten**

Die Aufzeichnung von Bildern unterliegt der Vorabkontrolle der Datenschutzbehörde im Wege des/der Datenschutzbeauftragten. Den anlässlich der Genehmigung erteilten Auflagen ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Aufzeichnungs- und Abspielanlage, Zugriffsregelungen**

Die mittels Videoüberwachung festgehaltenen Bilder werden ausschließlich an die folgenden Aufzeichnungs- und Abspielanlagen an den Standorten der KUK übermittelt: Für den Med Campus III. und Med Campus VI.: Serverfarm am Med Campus III., für den Med Campus IV. und V.: Technischer Betriebsdienst, für den Neuromed Campus: Serverraum Bauteil K01004.1; PC für die Einsichtnahme in der Technischen Betriebsleitung im Bauteil V00.065.0; Anzeigemonitor in der Sicherheitszentrale Bauteil G00235.2 und beim Portier G00235.0. Das Abspielen von aufgezeichneten Sequenzen bei Verdachtsmomenten gegenüber Mitarbeiter/innen darf nur in Abstimmung mit dem Betriebsrat (siehe § 5) durch die dazu berechtigten Mitarbeiter/-innen erfolgen. Werden aufgezeichnete Sequenzen abgespielt, die nicht das Verhalten von Mitarbeiter/-innen betreffen, etwa im Zuge von Vandalismusakte am Krankenhausgelände, werden der Zentralbetriebsratsvorsitzende und die Betriebsratsvorsitzenden des betroffenen Standortes über die Einschau durch den technischen Betriebsdienst informiert.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

### **1. Inkrafttreten**

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **2. Geltungsdauer**

Die Betriebsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

Für die Kepler Universitätsklinikum GmbH:

Linz, am 12.6.2017



Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elgin DRDA  
Kaufmännische Direktorin  
Geschäftsführerin



Dr. Heinz BROCK, MBA, MPH, MAS  
Ärztlicher Direktor  
Geschäftsführer



Simone POLLHAMMER, MBA  
Pflegedirektorin

Für den Zentralbetriebsrat der Kepler Universitätsklinikum GmbH:

Linz, am 13.06.2017



Branko NOVAKOVIC  
Vorsitzender des Zentralbetriebsrates